



Alten- und Pflegeheim St. Marien Frankenstraße 7, 95346 Stadtsteinach

Träger: Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.

Version Februar 2009

Heimvertrag

Präambel

Dieser Vertrag hat zum Ziel, dem Bewohner Pflege und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, so dass ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.

Aussagen zu Zielvorstellungen, der Art und Weise des Umgangs miteinander und die Grundlage des Lebens und Arbeitens in dieser Einrichtung stehen in der Konzeption, die täglich neu umgesetzt werden muss.

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Heimgesetzes und seiner Verordnungen sowie an die gesetzlichen Vorgaben (im Besonderen Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) und Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII). Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarung sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI sind verbindlich und Grundlage des Vertrages. Sie können jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden.

Die Einrichtung erfüllt die im § 80 SGB XI niedergelegten Qualitätsbestimmungen. Sie verfügt über ein internes Qualitätssicherungskonzept und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Der Träger der Einrichtung weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas und der Katholischen Kirche verpflichtet und ist gemeinnützig.

Vertragspartner

Zwischen dem **Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.**

als Träger des **Alten- und Pflegeheim St. Marien
Frankenstraße 7, 95346 Stadtsteinach**

- nachstehend Einrichtung genannt -

vertreten durch **Heimleitung Isabella Pühlhorn**

und

Frau/Herrn

geb. am

- nachstehend Bewohner genannt -

vertreten durch _____

(Bevollmächtigte/Bevollmächtigten, Betreuerin/Betreuer)*

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

* Die Vertretung des Bewohners hat eine Vollmacht bzw. eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorgelegt, die zum Vertragsabschluss ermächtigt. In den Fällen, in denen eine Vertretungsberechtigung des Unterzeichners nicht vorliegt, haftet dieser durch Unterzeichnung dieses Vertrages für die Verpflichtungen des Bewohners aus dem Heimvertrag.

ja nein beantragt am

§ 1 Beginn des Vertragsverhältnisses und Einzug

Der Vertrag wird mit Wirkung zum auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Bis zum Einzug am wird ein Reservierungsentgelt in Höhe von
täglich berechnet.

§ 2 Pflegebedürftigkeit und Einstufung der Pflegebedürftigkeit

(1) Frau / Herr ist bei Abschluss des Vertrages

- nicht pflegebedürftig
- in Pflegestufe 0
- pflegebedürftig in Stufe

laut Einstufung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen.

Der Bescheid der Pflegekasse liegt vor: ja nein

Die Einstufung ist beantragt. wird beantragt.

Entsprechend der Einstufung wird das Leistungsentgelt nach § 9 Absatz 2 in Rechnung gestellt.

(2) Die Eingruppierung von Bewohnern, die nicht pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind oder die nicht pflegeversichert sind, wird durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vorgenommen, ersatzweise aufgrund eines ärztlichen Gutachtens vereinbart. Eventuell anfallende Kosten dafür tragen die Einrichtung und der Bewohner je zur Hälfte.

(3) Bei Veränderung des Hilfe- und Pflegebedarfs gilt § 87 a Absatz 2 SGB XI (siehe Anlage).

§ 3 Leistungen der allgemeinen Pflege

(1) Die Leistungen der Pflege werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse erbracht.

(2) Die Leistungen der allgemeinen Pflege umfassen:

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität,
- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung,
- soziale Betreuung.

Die Anlage „Regelleistungen“ enthält eine Aufzählung dieser Leistungen.

(3) Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen pflegerischen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen gewährt.

(4) Die Leistungen der allgemeinen Pflege richten sich nach dem individuellen Bedarf des Bewohners. Die Leistungen werden mit ihm bzw. der/dem Bevollmächtigten oder mit seinem gesetzlichen Vertreter in der Pflegeplanung besprochen.

- (5) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung und kann von dem Bewohner oder von einer von ihm benannten Person eingesehen werden.
- (6) Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung ist die Eingruppierung in eine der Pflegestufen durch die Pflegekasse notwendig.

§ 4 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Im Rahmen des SGB XI in der jeweils gültigen Fassung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (s. Anlage „Regelleistungen“).
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung unter den Voraussetzungen erbracht, dass sie vom behandelnden Arzt angeordnet werden, der Bewohner in die Maßnahme und deren Durchführung durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter der Einrichtung eingewilligt hat und der Arzt die Leistung nicht selbst erbringt.
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf freie Arztwahl.

§ 5 Leistungen des Wohnens und der Unterkunft

- (1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner
 - ein Zimmer für eine Person mit eigener Naßzelle mit 25,25 qm.
 - ein Zimmer für eine Person mit geteilter Naßzelle mit 21,20 qm.
 - einen Wohnplatz in einem Zimmer für zwei Personen mit 29,50 qm.

Das Zimmer befindet sich im Wohnbereich _____ und trägt die Nummer _____.

Das Zimmer ist möbliert mit

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett | <input checked="" type="checkbox"/> Tisch |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch | <input checked="" type="checkbox"/> 2 Stühlen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input checked="" type="checkbox"/> Gardinen |
| <input type="checkbox"/> Sideboard mit zwei Regalen | <input type="checkbox"/> TV – Wandboard |

- (2) Das Zimmer ist ausgestattet mit

<input checked="" type="checkbox"/> Diele	<input type="checkbox"/> Terrasse
<input checked="" type="checkbox"/> Waschtisch	<input checked="" type="checkbox"/> Telefonanschluss
<input checked="" type="checkbox"/> Dusche	<input checked="" type="checkbox"/> Kabelanschluss
<input checked="" type="checkbox"/> Toilette	<input checked="" type="checkbox"/> (Haus)-Notrufanlage

- (3) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:
 - Generalschlüssel für Zimmer und Haustür .
 - Tresorschlüssel

* Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Bei Schlüsselverlust, der umgehend zu melden ist, beschafft die Einrichtung auf Kosten des Bewohners Ersatz.

- (4) Der Träger der Einrichtung darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung der Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Bewohners vornehmen. Dies gilt auch für Arbeiten oder bauliche Maßnahmen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, insbesondere der Modernisierung oder der Rationalisierung des Betriebes dienen. Der Bewohner hat sein Zimmer / Appartement zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern.
- (5) Eingebrachte Elektrogeräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- (6) Das Halten von Haustieren bedarf einer Einzelvereinbarung mit der Leitung der Einrichtung.
- (1) Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur durch einvernehmliche Vereinbarung.
- (2) In den Kosten der Unterkunft sind Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung sowie Strom enthalten.
- (3) Soweit Hilfsmittel nicht nach gesetzlichen Regelungen von der Krankenkasse bzw. der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, trägt der Bewohner die Kosten selbst, da sie nicht im Entgelt enthalten sind.
- (4) Ein Recht zur Untervermietung oder Dauerbeherbergung hat der Bewohner nicht. Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen und, soweit er das Zimmer allein nutzt, Gäste auf kurze Dauer (bis zu 3 Tage) auch über Nacht zu beherbergen. Der Bewohner verpflichtet sich, die Leitung der Einrichtung über die vorgesehene Beherbergung von Gästen zu informieren.
- (5) Veränderungen am baulichen und technischen Zustand des Zimmers, die der Bewohner wünscht, sind auf seine Kosten und nur nach vorheriger Zustimmung des Trägers der Einrichtung möglich. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist auf Verlangen des Trägers der Einrichtung der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Bewohners wiederherzustellen.
- (6) Die Einrichtung bietet dem Bewohner Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.
- (7) Wenn der Bewohner die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen will, ist dies nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung möglich.

§ 6 Speisen, Getränke und Küchenservice

- (1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende Mahlzeiten an, die im Entgelt für Verpflegung enthalten sind (s. Anlage „Regelleistungen“):
 - Frühstück
 - Mittagessen
 - Nachmittagskaffee
 - Abendessen
 - Versorgung mit Getränken (Tee)
 - Diätkost bei ernährungsabhängiger Erkrankung
 - Zwischenmahlzeiten bei gesundheitlichem Bedarf
- (2) Die Mahlzeiten laut Speiseplan werden in der Regel für alle Bewohnerinnen/Bewohner gemeinsam im Speisesaal/in den Gemeinschaftsräumen der Wohngruppe serviert.

- (3) Bei Krankheit oder pflegebedingter Unfähigkeit, die Mahlzeiten gemeinsam mit anderen einnehmen zu können, werden die Mahlzeiten dem Bewohner an seinem Wohnplatz ohne zusätzliche Entgeltberechnung serviert.

§ 7 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Raumpflege. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten sind dem Reinigungsplan zu entnehmen. Bei der Pflege der Zimmer/der Appartements der Bewohner werden Zeitpunkt und Umfang der Leistungen mit diesen abgesprochen. Der Bewohner ist verpflichtet, dem Reinigungs- und Hauspersonal zur Durchführung der Reinigung bzw. Installations- und Instandhaltungsarbeiten Zutritt in das Zimmer/das Appartement zu gewähren.
- (2) Die persönliche Wäscheversorgung umfasst das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der Wäsche und der Kleidung des Bewohners.
- (3) Die persönliche Wäsche und Kleidung des Bewohners muss nach dem Kennzeichnungsschema der Einrichtung gekennzeichnet sein.
- (4) Die Einrichtung stellt der/dem pflegebedürftigen Bewohnerin/Bewohner Oberbetten, Kissen und Bettwäsche ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung.

§ 8 Sonstige Leistungen

- (1) Die Einrichtung bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen Informationen an, insbesondere in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden.
- (2) Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird persönliche Beratung angeboten.
- (3) Die Einrichtung führt für alle Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig Freizeitangebote im Haus durch, wobei die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Gestaltung beteiligt werden. Für Freizeit- und Kulturangebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben.
- (4) Die Einrichtung stellt sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner an religiösen, kulturellen und sozialen Angeboten des Gemeinwesens teilnehmen können, indem sie über die Angebote informiert und einen Fahr- und Begleitdienst anbietet oder vermittelt, der gesondert zu entgelten ist.
- (5) Darüber hinaus können Zusatzleistungen außerhalb des Vertrages und gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden (siehe Anlage „Zusatzleistungen“).

§ 9 Entgelte und Zahlung der Entgelte

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den einschlägigen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes und des SGB XII geschlossen sind.

- (2) Das Entgelt beträgt bei Vertragsabschluss im Rahmen dieses Vertrages seit dem 01.02.2009 täglich:

	Maßnahme- betrag	Unterkunft	Verpflegung	Investitions- betrag	Gesamt- vergütung
Stufe 0	25,15 Euro	8,29 Euro	8,87 Euro	5,45 Euro	47,76 Euro
Stufe 1	49,13 Euro	8,29 Euro	8,87 Euro	5,45 Euro	71,74 Euro
Stufe 2	62,43 Euro	8,29 Euro	8,87 Euro	5,45 Euro	85,04 Euro
Stufe 3	70,23 Euro	8,29 Euro	8,87 Euro	5,45 Euro	92,84 Euro

Zuschläge: Einzelzimmer: 2,61 € Komfort-Einzelzimmer: 5,27 €

- (3) Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen/Bewohnern kann der Träger der Einrichtung bis zum Vorliegen eines Bescheids der Pflegekasse über die Einstufung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen die Entgelte für Pflegeklasse 2 in Rechnung stellen. Nach erfolgter Einstufung gleicht die Einrichtung etwaige Überzahlungen bzw. der Bewohner ausstehende Entgelte spätestens mit der nächstfälligen Rechnung aus.
- (4) Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen/Bewohnern richtet sich die Höhe des zu zahlenden Entgeltes nach der Pflegeklasse, die durch die jeweils aktuelle Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder durch ärztliches Gutachten festgestellt wird. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt für die Pflegeleistungen entsprechend dem Bescheid der Pflegekasse oder dem Gutachten festzusetzen und an etwaige Änderungsbescheide anzupassen. Die Anpassung des Entgeltes richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum. Wenn sich der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung durch den Träger der Einrichtung weigert, bei seiner Pflegekasse einen Antrag auf eine höhere Pflegestufe zu stellen, gilt § 87 a Absatz 2 SGB XI.
- (5) Die Rückerstattung des Entgelts für Regelleistungen bei Abwesenheit richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Leistungen gemäß Pflegeversicherungsgesetz und SGB XII rechnet die Einrichtung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften der einzelnen Kostenträger ab.
- (7) Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner gemäß § 5 Absatz 11 Heimgesetz bis zu 6 Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen. Für Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe oder der Pflegeversicherung gelten besondere Regelungen (siehe Anlagen § 5 Absatz 11 Heimgesetz und § 115 Pflegeversicherungsgesetz).
- (8) Soweit die Entgelte der Einrichtung nicht von den öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, obliegt dem Bewohner die Zahlungspflicht. Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, den jeweiligen Rechnungsbetrag durch Lastschriftverfahren einzuziehen.

§ 10 Festlegung und Änderung der Entgelte

- (1) Eine Änderung der Entgelte, insbesondere eine Erhöhung, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Anlage).
Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Heimgesetz wird vereinbart, dass der Träger der Einrichtung berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Heimgesetz das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.
- (2) Die Entgelte für nicht geförderte Investitionsaufwendungen können durch einseitige Erklärung des Trägers der Einrichtung geändert werden, wenn sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das geänderte Entgelt angemessen ist.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vertragsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Anlage).
- (2) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung oder mit dem Eintritt des Todes des Bewohners.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Träger der Einrichtung zur Berechnung des ermäßigten Entgeltes nach § 8 Absatz 8 Heimgesetz für längstens 14 Tage berechtigt, solange die Einrichtung nicht über das Zimmer/den Wohnplatz/das Appartement neu verfügen kann, weil der Bewohner bzw. seine Erben diese Verfügung nicht ermöglichen; für Bewohner, die Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung erhalten, endet die Zahlungspflicht nach § 87 a Absatz 1 SGB XI mit dem Tag des Auszugs oder des Todes.
- (4) Der Bewohner teilt der Einrichtung schriftlich mit, wer im Falle des Todes zu benachrichtigen ist und wem - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Sachen ausgehändigt werden sollen.
- (5) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, die in das Zimmer/in das Appartement eingebrachten Sachen auf Rechnung und Gefahr des Bewohners bzw. Erben einzulagern, wenn das Zimmer/das Appartement nicht innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geräumt ist. Lagert die Einrichtung die zurückgelassenen Sachen selbst ein, wird das ortsübliche Entgelt hierfür geschuldet. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

§ 12 Eingebrachte Sachen und Haftung

- (1) Die Haftung für eingebrachte Sachen wird begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dem Bewohner wird empfohlen, für Verlust- und Schadensfälle eine Sachversicherung und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

§ 13 Beschwerderecht

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Leitung des Wohn-/Pflegebereiches, der Leitung der Einrichtung, dem Träger der Einrichtung, dem Heimbeirat / Heimfürsprecher, der zuständigen Behörde für die Heimaufsicht oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Absatz 5 Heimgesetz beraten zu lassen sowie sich bei Leistungsmängeln zu beschweren (siehe Anlage).
- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf eine schriftliche Beschwerde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu antworten.
- (3) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.

§ 14 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Bewohners.
- (2) Der Bewohner willigt ein, dass sowohl der/den von ihm benannten Person/en seines Vertrauens als auch den behandelnden Ärzten und Krankenhäusern, Pflegediensten und Therapeuten die zur Behandlung und Betreuung erforderlichen medizinisch-pflegerischen Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Behandlungspflege erforderlichen Informationen der Einrichtung zur Verfügung stellt, und dass die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten der Einrichtung ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Auf Wunsch erhält der Bewohner Mitteilung, welche personenbezogenen Daten und in welcher Form diese Daten geführt werden.
- (5) Die Heimaufsicht, der Medizinische Dienst der Krankenkassen und andere gesetzlich bestimmte Einrichtungen haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufsichts- und Prüfpflichten Einsicht in die Pflegedokumentation zu nehmen. Der Bewohner willigt in diese Einsichtnahme ein.
- (6) Sofern nach Einschätzung der Einrichtung eine Änderung der bisher gewährten Versorgungsleistungen notwendig erscheint, kann die Einrichtung die Pflegekasse darauf hinweisen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder sind vom Träger der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

- (3) Die in diesem Vertrag genannte Anlage „Regelleistungen“ ist Bestandteil des Vertrages und dem Bewohner auszuhändigen.
- (4) Zusatzleistungen werden in einem eigenen Vertrag geregelt. Der Vertrag über Zusatzleistungen ist von dem Heimvertrag unabhängig.
- (5) Erfolgt keine Übernahme der Mehrkosten für das gewählte Zimmer (Zuschlag für Einzelzimmer bzw. für besondere Ausstattung) durch den Bewohner / den Sozialhilfeträger / die Angehörigen, ist der Bewohner damit einverstanden, dass er zum nächstmöglichen Zeitpunkt, d. h. Freiwerden eines Wohnplatzes in einem Zimmer für 2 Personen, in das von der Leitung der Einrichtung genannte Zimmer umzieht.

Stadtsteinach,

Unterschrift der/des Beauftragten des
Trägers der Einrichtung

Isabella Pühlhorn

Der Bewohner / Betreuer / Bevollmächtigter bestätigt, dass er vor Abschluss des Heimvertrages schriftlich und mündlich über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung, die Rechte und Pflichten der Bewohner sowie über sein Beschwerderecht nach § 5 Absatz 10 Heimgesetz informiert worden ist, und dass er eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten hat.

Unterschrift der Bewohnerin/Bewohners

Unterschrift der/des Bevollmächtigten/
der Betreuerin/des Betreuers

Anlagen:

Auszug aus Heimgesetz: §§ 5, 7 und 8

Auszug aus Pflegeversicherungsgesetz: §§ 87a und 115

Anlage gemäß § 5 Absatz 10 Heimgesetz

Leistungsverzeichnis „Regelleistungen“

Anlagen außerhalb des Vertrages:

1. Heimordnung

2. Leistungsverzeichnis „Zusatzleistungen“

§ 16 Anlage zum Vertrag

Die Bewohnerin/Der Bewohner hat entsprechend § 5 Absatz 10 der Neufassung des Heimgesetzes vom 5. November 2001 (siehe aus § 13 des Vertrages) das Recht, „sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Absatz 5 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren“. Zugleich hat der Heimträger „die entsprechenden Anschriften mitzuteilen“.

Wenn Sie sich beraten lassen oder beschweren wollen, können Sie sich vertrauensvoll wenden an:

1. **die Leitung Ihres Wohn- und Pflegebereiches:**

Wohnbereich I	Tel. 09225/ 980 140
Wohnbereich II	Tel. 09225/ 980 240
Wohnbereich III	Tel. 09225/ 980 230

2. **die Heimleitung:** Tel. 09225/980 0

3. **den Träger Ihres Heimes:**

Caritasverband für den Landkreis Kulmbach
Bauergasse 3 + 5
95326 Kulmbach
Telefon: 09221/9574-0
Telefax: 09221/95 74 44

4. **den für Ihr Heim zuständigen Spitzenverband:**

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
Referat Altenhilfe
Geyerswörthstraße 2
96047 Bamberg
Telefon 0951/86 04 80

5. **die für das Heimgesetz zuständige Behörde:**

Landratsamt Kulmbach
Konrad-Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach
Telefon: 09221/707 633

6. **die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Absatz 5 der Neufassung des Heimgesetzes:**

Adresse siehe Nr. 5

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich – bei Fragen, bei Problemen oder bei Anlässen für eine Beschwerde – vertrauensvoll an die Leitung Ihres Wohn- und Pflegebereiches (bzw. Stationsleitung) oder an die Heimleitung wenden. Wir versichern Ihnen, dass wir in jedem Fall Ihr Anliegen sorgfältig prüfen und Ihnen so schnell wie möglich antworten werden. Natürlich können Sie sich auch an jede andere vorher genannte Stelle – evtl. auch an den Heimbeirat wenden (also ohne Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge!).

Wir hoffen, dass wir Ihnen keinen Anlass für eine Beschwerde geben, bzw. dass wir ein Problem gemeinsam befriedigend lösen können.

Beauftragter des Heimträgers, Heimleitung
Heimgesetz

§ 5 Abs. 11

Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie erhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin oder der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessenen Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 des SGB XI wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenentgelts am Heimentgelt zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszus zahlen.

§ 7 Abs. 1 und 2

- (1) Der Träger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf außerdem der Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

§ 8 Abs. 8

Mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Vereinbarungen über eine Fortsetzung des Vertrages hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten sind zulässig, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen. Bestimmungen des Heimvertrags über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

SGB XI - Soziale Pflegeversicherung

§ 87a

Berechnung und Zahlung des Heimentgelts

- (1) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden getrennt ausgewiesen und werden für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet (Berechnungstag). Die Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt. Zieht ein Pflegebedürftiger in ein anderes Heim um, darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen. Von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarungen zwischen dem Pflegeheim und dem Heimbewohner oder dessen Kostenträger sind nichtig.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Heimbewohner auf Grund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen [bis 31.12.2004: Sozialhilfeträger] [ab 1.1.2005: Träger der Sozialhilfe] zuzuleiten. Weigert sich der Heimbewohner, den Antrag zu stellen, kann der Heimträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Pflegeheim dem Pflegebedürftigen den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit wenigstens 5 vom Hundert zu verzinsen.
- (3) Die dem pflegebedürftigen Heimbewohner nach den [§§ 41 bis 43](#) zustehenden Leistungsbeträge sind von seiner Pflegekasse mit befreiender Wirkung unmittelbar an das Pflegeheim zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Leistungsbetrags ist der Leistungsbescheid der Pflegekasse, unabhängig davon, ob der Bescheid bestandskräftig ist oder nicht. Die von den Pflegekassen zu zahlenden Leistungsbeträge werden zum 15. eines jeden Monats fällig.

SGB XI - Soziale Pflegeversicherung

§ 115

Ergebnisse von Qualitätsprüfungen

(1) Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung sowie die von den Landesverbänden der Pflegekassen für Qualitätsprüfungen bestellten Sachverständigen haben das Ergebnis einer jeden Qualitätsprüfung sowie die dabei gewonnenen Daten und Informationen den Landesverbänden der Pflegekassen und den zuständigen [bis 31.12.2004: Sozialhilfeträgern] [ab 1.1.2005: Trägern der Sozialhilfe] sowie bei stationärer Pflege zusätzlich den zuständigen Heimaufsichtsbehörden und bei häuslicher Pflege den zuständigen Pflegekassen zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie der betroffenen Pflegeeinrichtung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, die durch sonstige Qualitätsprüfer nach diesem Buch durchgeführt werden. Die Landesverbände der Pflegekassen sind befugt und auf Anforderung verpflichtet, die ihnen nach Satz 1 oder 2 bekannt gewordenen Daten und Informationen mit Zustimmung des Trägers der Pflegeeinrichtung auch seiner Trägervereinigung zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Anhörung oder eine Stellungnahme der Pflegeeinrichtung zu einem Bescheid nach Absatz 2 erforderlich ist. Gegenüber Dritten sind die Prüfer und die Empfänger der Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Soweit bei einer Prüfung nach diesem Buch Qualitätsmängel festgestellt werden, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen nach Anhörung des Trägers der Pflegeeinrichtung und der beteiligten Trägervereinigung unter Beteiligung des zuständigen [bis 31.12.2004: Sozialhilfeträgers] [ab 1.1.2005: Trägers der Sozialhilfe], welche Maßnahmen zu treffen sind, erteilen dem Träger der Einrichtung hierüber einen Bescheid und setzen ihm darin zugleich eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Werden nach Satz 1 festgestellte Mängel nicht fristgerecht beseitigt, können die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam den Versorgungsvertrag gemäß [§ 74 Abs. 1](#), in schwerwiegenden Fällen nach [§ 74 Abs. 2](#), kündigen. [§ 73 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(3) Hält die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dem Versorgungsvertrag ([§ 72](#)) oder aus der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung ([§ 80a](#)) ganz oder teilweise nicht ein, sind die nach dem Achten Kapitel vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien nach [§ 85 Abs. 2](#) Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach [§ 76](#) in der Besetzung des Vorsitzenden und der beiden weiteren unparteiischen Mitglieder. Gegen die Entscheidung nach Satz 3 ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben; ein Vorverfahren findet nicht statt, die Klage hat aufschiebende Wirkung. Der vereinbarte oder festgesetzte Kürzungsbetrag ist von der Pflegeeinrichtung bis zur Höhe ihres Eigenanteils an die betroffenen Pflegebedürftigen und im Weiteren an die Pflegekassen zurückzuzahlen; soweit die Pflegevergütung als nachrangige Sachleistung von einem anderen Leistungsträger übernommen wurde, ist der Kürzungsbetrag an diesen zurückzuzahlen. Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen oder Entgelte nach dem Achten Kapitel refinanziert werden. Schadensersatzansprüche der betroffenen Pflegebedürftigen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt; [§ 66 des Fünften Buches](#) gilt entsprechend.

(4) Bei Feststellung schwerwiegender, kurzfristig nicht behebbarer Mängel in der stationären Pflege sind die Pflegekassen verpflichtet, den betroffenen Heimbewohnern auf deren Antrag eine andere geeignete Pflegeeinrichtung zu vermitteln, welche die Pflege, Versorgung und Betreuung nahtlos übernimmt. Bei Sozialhilfeempfängern ist der zuständige Träger der Sozialhilfe zu beteiligen.

(5) Stellt der Medizinische Dienst schwerwiegende Mängel in der ambulanten Pflege fest, kann die zuständige Pflegekasse dem Pflegedienst auf Empfehlung des Medizinischen Dienstes die weitere Betreuung des Pflegebedürftigen vorläufig untersagen; [§ 73 Abs. 2](#) gilt entsprechend. Die Pflegekasse hat dem Pflegebedürftigen in diesem Fall einen anderen geeigneten Pflegedienst zu vermitteln, der die Pflege nahtlos übernimmt; dabei ist so weit wie möglich das Wahlrecht des Pflegebedürftigen nach [§ 2 Abs. 2](#) zu beachten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 haftet der Träger der Pflegeeinrichtung gegenüber den betroffenen Pflegebedürftigen und deren Kostenträgern für die Kosten der Vermittlung einer anderen ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung, soweit er die Mängel in entsprechender Anwendung des § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vertreten hat. Absatz 3 Satz 7 bleibt unberührt.

Verzeichnis der Leistungen

in der vollstationären Pflege

- Anlage zum Vertrag

Regelleistungen

Regelleistungen der Hauswirtschaft und der Küche	1
Regelleistungen der Pflege	1
Regelleistungen der sozialen Betreuung, Kultur und Freizeit	2
Regelleistungen der Verwaltung	3
Regelleistungen der Haustechnik	3

Zusatzleistungen	5
-------------------------	----------

(1) Regelleistungen der Hauswirtschaft und der Küche

Raumpflege

Reinigungsarbeiten erfolgen nach dem Reinigungsplan des Hauses. In privaten Wohnerräumen erfolgen sie grundsätzlich:

- 1 Mal pro Woche Wohnzimmer
- 1 Mal pro Woche Sanitärraum
- 2 Mal pro Jahr Fensterreinigung
- 2 Mal pro Jahr Gardinenwäsche

Weitere Reinigungen erfolgen bei pflegebedingtem Bedarf ohne zusätzliche Berechnung.

Wäscheversorgung

Maschinelles Waschen, Trocknen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung

Getränke

Das Heim bietet ausreichend Getränke (Tee) an.

Mahlzeiten

Die Mahlzeiten der Woche werden im Speiseplan bekannt gegeben:

- Frühstück
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee (sonn- und feiertags mit Kuchen)
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten bei gesundheitlichem Bedarf

Kostformen

- Vollkost
- leichte Vollkost bzw. Schonkost
- Sonderkostformen nach ärztlicher Verordnung

(2) Regelleistungen der Pflege

Die **Pflegeleistungen** richten sich nach der Pflegebedürftigkeit (entsprechend § 2 des Vertrags) sowie nach dem **individuell erforderlichen Bedarf**, der unter Einbeziehung der Informationen der Bewohnerin/des Bewohners und ihrer/seiner Angehörigen von Pflegefachkräften ermittelt und in der Pflegeplanung durch Pflegefachkräfte festgelegt wird. Die Pflege erfolgt bei Tag und Nacht als Unterstützung, Beaufsichtigung, Anleitung, teilweise und vollständige Übernahme.

- **Pflegeplanung und -beratung durch Pflegefachkräfte** (mit Bewohner/-in und Angehörigen)
- **Dokumentation**
- **24-Stunden-Schwesternruf**
- **Hilfen bei der Körperpflege:**
Vollbad, Teilbäder, Dusche, Körperwäsche, Intimpflege, Hautpflege, Haare (Waschen, Föhnen und Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur), Rasieren einschließlich Gesichtspflege, Schneiden von Fingernägeln,

Mund-, Zahnpflege (Zähne putzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Paratitissprophylaxe), Nasen-, Augen- und Ohrenpflege, Hilfe bei Blasen- und Darmentleerung (Kontinenztraining)

- **Hilfen bei der Ernährung:**
Hilfe beim Essen und Trinken, mundgerechte Zubereitung der Nahrung, Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- **Hilfen bei der Mobilität:**
Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen, Hilfe beim An- und Auskleiden, Hilfen beim An- und Ablegen von Körperprothesen, Hilfe beim Gehen und Bewegen, (Mobilisation, Geh- und Bewegungsübungen, Hol- und Bringdienste im Haus),
Hilfe beim Betten und Bettwäschewechsel, Lagerungen, Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung und Nutzung von Hilfsmitteln, Prophylaxen zur Verhütung von Folgeerkrankungen
Hilfen bei der Organisation von notwendigen Verrichtungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Arztbesuch)
- **Hilfen bei der persönlichen Lebensführung**
Hilfe bei der Gestaltung und Pflege des persönlichen Lebens- und Wohnraumes
Unterstützung bei der Orientierung

Unterstützung bei der Strukturierung des Tagesablaufes

Persönliche Ansprache und Zuwendung

Pflege in der Sterbephase

Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen

- **(vorübergehende) Pflege bei Krankheit**
- **Beobachten des Allgemeinbefindens und des Gesundheitszustandes**

Ärztlich verordnete Tätigkeiten werden durchgeführt, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben Bestandteil stationärer Pflegeleistungen sind.

Durchführung ärztlich verordneter Tätigkeiten und deren Dokumentation

- Absprachen und Kooperationen mit behandelnden Ärzten
- Medikamentengabe, -verabreichung und -überwachung
- Tropfen, Salben der Augen, Ohren, Nase
- Einreibungen, Auflagen, Wickel, medizinische Bäder
- Künstliche Ernährung über eine Sonde
Verabreichen von Sondennahrung
Pflege der Sonde
- Überwachen, Pflegen eines Urinkatheters
- Pflege und Versorgung eines Stomas
- Wundpflege
- Verbände anlegen und wechseln
- Kompressionsverbände anlegen
- Dekubitusversorgung
- Subkutane Injektionen
- Subkutane Infusionen überwachen
- Intravenöse Infusionen überwachen

- Atemerleichternde Maßnahmen
- Absaugen (Nasen-, Mund- und Rachenraum)
- Inhalationen
- Sauerstoffverabreichung
- Pflege bei Tracheostoma
- Messen und Überwachen lebenswichtiger Körperfunktionen
Blutdruck, Puls, Atmung, Temperatur, Flüssigkeitsbilanz, Gewicht und Blutzuckertest
- Spezielle Krankenbeobachtung
- Notfallmaßnahmen

Vermittlungen und Kooperationen

- Vermittlung zu medizinischer Fußpflege und Friseur
- Beschaffung von ärztlich verordneten Medikamenten und Inkontinenzartikeln
- Vermittlung und Zusammenarbeit mit Therapeuten
(Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie)
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten

(3) Regelleistungen der (3) sozialen Betreuung, Kultur und Freizeit

Information, Einzelberatung und -betreuung

- Information zum Vertragsabschluss
- Beratung beim Einzug
- Betreuung in der Einzugsphase
- Beratung und Betreuung in persönlichen Angelegenheiten während des Aufenthaltes
- Unterstützung bei der Tagesgestaltung
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen und Vermittlung von Hilfen
- Beratung in Betreuungsfragen
- Information über die verschiedenen Angebote

Psycho-soziale Gruppenangebote

- Alltagspraktische und kreative Angebote
(z.B. Backen, Basteln, Malen, Singen)

- Bewegungsangebote (z.B. Gymnastik, Tanz, Entspannung)
- Therapeutische Angebote (z.B. Gedächtnistraining)
- Soziale Angebote (z.B. Gesprächskreis, Spielgruppe)
- Gesellschaftliche und kulturelle Angebote (z.B. Ausflüge, jahreszeitliche Hausfeste, Vorträge, Konzerte)

Seelsorge und religiöse Begleitung

- Regelmäßige Gottesdienste und Andachten im Haus
- Angebot von seelsorgerischer Begleitung
- Begleitung in der letzten Lebensphase

Milieugestaltung

- Hilfen zur persönlichen, zeitlichen und räumlichen Orientierung
- Wohnliche Gestaltung der Gemeinschaftsräume
- Gestaltung der Außenanlagen
- (Einkauf im Heimkiosk)

Bewohnervertretung

- Unterstützung des Heimbeirates bzw. des Heimförsprechers

Unterstützung bei Aktivitäten außerhalb des Hauses

- Informationen über örtliche Feste und Veranstaltungen
- Hilfen zur Aufrechterhaltung und Förderung der sozialen Integration

Angebote für Angehörige

- Einzelgespräche
- Gesprächsgruppe
- Informationsveranstaltungen

Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Mitarbeitern**(4) Regelleistungen der Verwaltung****Information und Beratung**

- Beratung bei der Kostenabrechnung
- Begründung von Entgelterhöhung
- Organisation und Planung von Besuchen bei Ämtern und Behörden
- Hilfe in Behördenangelegenheiten

Kommunikation

- Entgegennahme und Weiterleitung von Telefongesprächen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Postsendungen

Administration

- Monatliche Abrechnung der Entgelte und Nebenkosten
- Entgegennahme des Barbetrags für Sozialhilfeempfänger und Auszahlung an die Bewohner/Überweisung auf das Konto der Bewohnerin/des Bewohners
- Verwaltung des Barbetrages bzw. Verfügungsgeldes

(5) Regelleistungen der Haustechnik**Wartung/Instandhaltung**

- Wartung/Instandhaltung von hauseigenem Inventar und technischen Anlagen im Zimmer/Appartement der Bewohnerin/des Bewohners

Telefon

- Ersteinrichtung 25,56 €
- Grundgebühr pro Monat 12,58 €
 - Einheit 0,10 €

Hauswirtschaft

- Wäschezeichen pro Stück 0,10 €
+ 1,20 € Porto zuzügl. MWSt.
- Kennzeichnung der persönlichen
Wäsche und Kleidung
Preis pro Stück 0,30 €

Küche und Speiserversorgung

- Sonderwünsche in Absprache mit der
Küche: Preise nach Vereinbarung

Ausrichtung privater Feste und Feiern

- Kuchen laut Rechnung
- Blumendekoration laut Rechnung
- Tischservice
1,00 € pro Gedeck
4,00 € pro Kanne Kaffee
10,00 € für Reinigungspauschale

Gästeservice

- Frühstück 2,50 €
- Mittagessen 3,50 €
- Kaffee 0,50 €
- Kuchen 1,00 €
- Abendessen 3,00 €

Hausmeister

- Hilfestellungen bei Ein- und Auszug
und ähnlichen Arbeiten: Preis nach Absprache
- Entsorgung von Sperrmüll, Restmüll, Altkleidern laut Rechnung

**Fahr- und Begleitdienste sowie
Boten- und Besorgungsgänge und –fahrten nach Absprache**

Ärztliches Attest

zur Notwendigkeit der Versorgung mit Inkontinenzartikeln

Frau/Herrn:	geb. am:
Anschrift: Alten- und Pflegeheim St. Marien, Frankenstr. 7, 95346 Stadtsteinach	
Versicherter:	
Kranken/Pflegekasse:	

Inkontinenzartikel werden voraussichtlich:

- dauernd
- für die Dauer von Wochen/Monate

benötigt.

Die Diagnose lautet:.....

Die Inkontinenzartikel sind aus ärztlicher Sicht notwendig, weil:
(bitte alle Fragen beantworten)

ja nein

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ein direkter Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit (Behandlung von Dekubitus und Dermatitis) besteht. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Der Eintritt von Dekubitus oder Dermatitis droht. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Der Patient/die Patientin Harn – und/oder Stuhlabgabe nicht kontrollieren kann. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Der Patient/die Patientin sich auch nachher nicht bemerkbar machen kann und deshalb Schäden aus längerer Einwirkung von Harn und Stuhl auf die Haut zu befürchten sind. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Nur durch ihren Einsatz eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben möglich ist. Eine „aktive Teilnahme“ am gesellschaftlichen Leben liegt vor, wenn der/die Versicherte - ggf. unter Zuhilfenahme von Mobilitätshilfen - in die Lage versetzt wird, seine Mobilität zu aktivieren und ihm damit eine von Pflegekräften nicht ständig überwachte Alltagsgestaltung ermöglicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Artikel hygienische und pflegerische Maßnahmen erleichtern. |

.....
Ort/Datum
Erstelldatum 05.06.2008

.....
Stempel/Unterschrift des Arztes

Ärztliches Zeugnis

gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz-IfSG
(BGBl. I 2000 S. 1045)

Frau/Herrn:	geb. am:
Anschrift	Frankenstr. 7, 95346 Stadtsteinach
<hr/>	

Hiermit wird bestätigt, dass bei oben genannter Patientin bzw. oben genannten Patienten
eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt.

Ärztliches Gutachten für die Heimaufnahme von:

Frau/Herrn:

geb. am:

Anschrift:..... **Frankenstr. 7, 95346 Stadtsteinach**.....
.....

1. Hilfeleistungen

Die Patientin / Der Patient bedarf keiner besonderen Hilfeleistung

Hilfe ist nötig beim:

- Waschen
- Aufstehen/Zubettgehen
- Essen und Trinken
- Frisieren/Rasieren
- Benutzung der Toilette
- Gehen
- An- und Auskleiden
- Fahren im Fahrstuhl

2. Es besteht:

zeitweise:

dauernd:

- Urininkontinenz
- Stuhlinkontinenz
- Aufsichtsbedürftig.

3. Die Patientin / Der Patient ist:

- nicht gehfähig
- zeitlich desorientiert
- unruhig
- häufig bettlägerig
- örtlich desorientiert
- laut
- dauernd bettlägerig
- völlig verwirrt
- aggressiv
-

4. Gemütsstimmung:

5. Suchterkrankungen:

6. Körperliche Behinderungen:

7. Geistig-seelische Behinderungen:

8. Ansteckende Krankheiten (auch Tbc.):

9. Besondere Diätkost erforderlich? Welche?....

10. Diagnose sowie weitere Hinweise und Bemerkungen des Arztes:

11. Der Patientin / Dem Patienten rate ich zum Einzug in ein:

- Altenwohnheim Altenheim Pflegeheim beschützendes Heim

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift des Arztes

Name: geb. am

Anschrift **Frankenstr. 7, 95346 Stadtsteinach**

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V. jederzeit widerruflich, Beträge aus für mich persönlich anfallenden Kosten im Alten- und Pflegeheim Stadtsteinach zu Lasten meines nachstehend aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Meine Kontonummer:

Name des Geldinstitutes:

Bankleitzahl:

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bewohner/Betreuer

Caritas-Alten-und Pflegeheim St. Marien

Vereinbarung

Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

Name des Bewohner
Wohnbereich

Betreuer (soweit bestellt).....
Anschrift
Telefon

Krankenkasse
befreit Ja () Nein ()
falls ja bis
vollständig Ja () Nein ()

Hiermit beauftrage ich die **Frankenwaldapotheke Stadtsteinach**, mir meine Medikamente (gemäß Verordnung bzw. frei- und apothekenpflichtige Medikamente) zu liefern. Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch das Heim bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen. Mir ist bekannt, daß ich das freie Wahlrecht meiner versorgenden Apotheke habe und die Vereinbarung jederzeit widerrufen kann.

Datenschutz:

Ich , wohnhaft Frankenstr. 7, 95346 Stadtsteinach, geboren am willige ein, daß zum Zwecke der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten durch die Frankenwaldapotheke Stadtsteinach die in diesem Zusammenhang von mir erforderlich erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten durch die Frankenwaldapotheke Stadtsteinach verwendet werden.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Frankenwaldapotheke Stadtsteinach jederzeit widerruflich, Beträge aus für mich persönlich anfallenden Rezeptgebühren und Zuzahlungen für die Kurzzeitpflege und das Alten- und Pflegeheim St. Marien in Stadtsteinach zu Lasten meines nachstehend aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer:
Name des Geldinstituts:
Bankleitzahl:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bewohner/Betreuer

BIOGRAFIEARBEIT – WARUM ?

Um das gestern und heute verstehen zu lernen, und um das morgen sinnvoll mitgestalten zu können!

Solange man geistig rege ist und seine Wünsche äußern kann, mag die Welt in Ordnung sein. Doch was ist, wenn dieses einmal nicht mehr möglich ist?

Stellen Sie sich vor, Sie haben von Kindertagen an eine Abneigung gegen Milch. Jetzt sind Sie nicht mehr in der Lage dies mitzuteilen. Und nun kommt die Altenpflegerin und will Ihnen gutgemeint ständig Milch zu trinken geben.

Wie werden Sie sich fühlen?

Damit es Ihnen nicht so geht, möchten wir Sie bitten, uns einige Fragen stichpunktartig zu beantworten. Natürlich würden wir uns auch über einen selbstverfassten Lebenslauf freuen, in den Verwandte, Lebensgefährten, Freunde, usw. mit einbezogen sind.

Mit Hilfe Ihrer Antworten können wir viel besser auf Gewohnheiten, Abneigungen, Ängste, usw. eingehen.

Die Antworten können Sie auf diesem Blatt oder auf der Rückseite oder auch auf einem gesonderten Blatt aufschreiben. Sollten Ihnen noch weitere Punkte wichtig sein, würden wir uns freuen, wenn Sie diese auch notieren würden.

Schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Die Stationsleitungen von St. Marien

Barbara Maciak

Maria Kellner

Josefine Kulms

Ihre bisherige Lebenssituation:

- Haben Sie allein gelebt? ja nein
- Haben Sie sich allein versorgt? ja nein
- Wenn nein, von wem wurden Sie versorgt?

- Hatten Sie schwerere Krankheiten? ja nein
- Wenn ja, welche?

- Wann waren Sie das letzte Mal im Krankenhaus? _____
(Monat Jahr)
- Welches Krankenhaus war das?
- Was war der Grund für Ihren Aufenthalt?

- Haben Sie eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung?

- Gehen Sie regelmäßig zum Friseur, zur Fußpflege, zur Krankengymnastik?
Wenn ja, zu wem? Wünschen Sie weitere Betreuung im Altenheim?

- Benötigen Sie eine besondere Kost?

- Was mögen Sie nicht essen oder trinken?

- Gewohnheiten: Rauchen ja nein Schnupftabak ja nein
Trinken ja nein, wenn ja was? _____
- Benötigen/ tragen Sie eine Brille, ein Hörgerät, Kontaktlinsen, Zahnprothesen oder
anderes?

- Können sie gehen ja nein
- benötigen Sie ein Hilfsmittel? ja nein
- Wenn ja, welches?

- Halten Sie regelmäßig Mittagsschlaf? ja nein
- Sind Sie ein Frühaufsteher? ja nein
- Wann gehen Sie abends ins Bett? ca. gegen _____ Uhr
- Benötigen Sie Hilfe ja nein
beim Aufstehen und
beim zu Bett gehen
- beim Anziehen und ja nein
beim Ausziehen,
- beim Waschen, ja nein

Ihr Lebenslauf:

Name: Geburtsname: _____

Geburtsdatum: Geburtsort: _____

Wie waren die Namen der Eltern? _____

Wie und wo haben Sie Ihre Kindheit verbracht? _____

Wieviel Geschwister haben Sie ? _____

Namen der Geschwister?

Sind oder waren Sie verheiratet? Wenn ja, wie lange?

Wie heißt Ihr/e Ehepartner/in oder Ihr/e Lebensgefährte/in

Wieviel Kinder haben Sie? (Vorname, Alter)

Besteht ein besonderer Kontakt zu ihnen?

Welche Schulen haben Sie besucht?

Welchen Beruf bzw. welche Tätigkeit übten Sie aus?

Gab es besondere Erlebnisse/ Ereignisse in Ihrem Leben, die Sie stark geprägt oder beeinflußt haben (z.B. während der beiden Weltkriege, in der Nachkriegszeit, in der Kindheit, in der Familie, im Beruf)?

Was ist der Grund für Ihren Umzug ins Heim?

Welche Interessen/ Gewohnheiten z.B. in Bezug auf Kirche, religiöse Bedürfnisse, Hobbys, usw. haben oder hatten Sie?

Pflegen Sie bestimmte Kontakte zu Verwandten, Freunden, Bekannten, die Sie aufrecht erhalten möchten oder die wieder hergestellt werden sollen?

Bestehen Ängste/ Abneigungen/ Sorgen/ Mißtrauen irgendwelcher Art (z.B. Gewitter, Spinnen, Dunkelheit, bestimmte Situationen)?

Welche Anekdoten/ Streiche bringen Sie auch heute noch zum „Schmunzeln“?

Persönliche Erklärung im Krankheits- oder Todesfall

Ich, , bitte im Falle einer Erkrankung oder meines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name:

Adresse:

Telefon: privat:

 beruflich:

Verwandtschaftsverhältnis:

Nach meinem Ableben wird Herr/Frau
innerhalb einer Frist von fünf Tagen mein Zimmer räumen und alle meine persönlichen Sachen entgegennehmen.

Folgendes Beerdigungsinstitut ist zu beauftragen:

.....

meine Grabstelle ist in:

Mit oben genannter Verfügung bin ich einverstanden und erkläre mich gegenüber dem Heim entsprechend verpflichtet

....., den

Ort

.....
Beauftragte/r Bewohnerin/Bewohner gesetzlicher Vertreter (Betreuer)

Checkliste
Betreuung/Vollmacht/Patientenverfügung



Caritas Alten- und Pflegeheim
St. Marien
Frankenstraße 7
95346 Stadtsteinach
Telefon: 09225/980-0

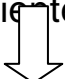
Betreuung/Vollmacht/Patientenverfügung

Frau / Herr.....

Geburtsdatum:

WB: Zimmer:

	ja	nein	
Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom
Vollmacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom
Patientenverfügung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom



Vordruck Justizministerium
Version 2005

andere Form

wenn nein:

Beratung durch unsere geschulte Mitarbeiterin erwünscht:

ja nein



Caritas-Alten- und Pflegeheim St. Marien

Träger: Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.

Alten- und Pflegeheim St. Marien, Frankenstr.7, 95346 Stadtsteinach

rs – etiketten & logistik gmbh
Industriestr. 34

63920 Großheubach

FAX: 09371-6680019

Tel. 09371-668000

95346 Stadtsteinach

Frankenstraße 7

Tel.: 09225-980-204

FAX: 09225-980-205

02.03.2009

Bestellung für Namensschilder

Kunden-Nr. 953461

Artikel Nr.	Text	Stück
4015 / 043	SAN	

Bitte Rechnung und Lieferung an obige Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Caritas Alten- und Pflegeheim



Caritas-Alten- und Pflegeheim St. Marien
mit Kurzzeitpflegestation

Träger: Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.

Vorschlag für mitzubringende Bekleidung, Wäsche und sonstige Gegenstände.

Selbstverständlich können Sie soviel Wäsche mitbringen wie sie möchten,
doch nachstehende Kleidung sollten Sie auf jeden Fall dabei haben:

- 14 x Unterwäsche
- 14 x Nachtwäsche
- 14 x Strümpfe
- 1 x Bademantel
- 14 x Oberbekleidung je nach Belieben, wie Sie es immer gewohnt waren
- Hausschuhe / Schuhe
- Kosmetik- und Zahnpflegeartikel / Rasierzeug

Bettwäsche und Handtücher werden grundsätzlich vom Haus gestellt.

Bitte achten Sie bei der Auswahl Ihrer Bekleidung darauf, dass die Wäsche **pflegeleicht und maschinenwaschbar** ist.

Bekleidung aus **Wolle** oder **mit Wollanteil** sollte **generell nicht** mitgebracht werden und kann auch von uns nicht gewaschen werden.

Falls Sie dennoch Bekleidung mitbringen, die nicht maschinell waschbar ist, übernehmen wir für diese keinerlei Haftung.

Die Heimleitung

Information
für Angehörige und Betreuer



Caritas Alten- und Pflegeheim
St. Marien
Frankenstraße 7
95346 Stadtsteinach
Telefon: 09225/980-0

Informationen für Angehörige und Betreuer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für Frau/Herrn beginnt mit dem Einzug in unser Alten- und Pflegeheim ein neuer Lebensabschnitt.

Sie als Betreuer bzw. Angehöriger müssen momentan viel organisieren und verwalten. Dies betrifft auch den Einzug in unser Haus.

Bei uns im Haus besteht die Möglichkeit verschiedene Dienste in Anspruch zu nehmen (z. B. Frisör, Fußpflege, Krankengymnastik).

Sie als Angehöriger bzw. Betreuer müssen sich, falls der Bewohner nicht selbst in der Lage ist, um die Bezahlung der erbrachten Leistungen kümmern.

Darum ist unsere Bitte an Sie, sich mit den entsprechenden Dienstleistern in Verbindung zu setzen, und das weitere Vorgehen abzuklären. Sei es, daß Sie eine Einzugsermächtigung ausstellen, oder die Kosten für einen Friseurbesuch / Fußpflege vorab bezahlen, oder sich eine Rechnung zuschicken lassen.

Hausinterne Zusatzleistungen, wie Wäschezeichen bestellen und einnähen, spezielle Pflegeprodukte, zusätzliche Getränke, Geburtstagsgedecke, etc. werden wir mit der aktuellen Heimkostenrechnung per Lastschrift vom Konto einziehen.

Bei Bewohnern, die noch selbst ihr Geld verwalten, werden diese Leistungen weiterhin in bar abgerechnet.

Auch im Falle der Postvollmacht bitten wir Sie für die Zu- bzw. Nachsendung der Post zu sorgen oder diese regelmäßig bei uns im Hause bzw. auf der Station abzuholen.

Gerne gibt Ihnen unser Personal Tips, wie es bei anderen Bewohner geregelt ist.

Checkliste
Heimeinzug



**Caritas Alten- und Pflegeheim
St. Marien**
Frankenstraße 7
95346 Stadtsteinach
Telefon: 09225/980-0

Einzug am: Zimmer:

Formulare/Vorgänge	ausge- händigt am	erinnert am	liegt vor erledigt am
Heimvertrag			
Personalbogen			
Ärztl. Attest – Inkontinenz			
Ärztl. Zeugnis			
Einzugsermächtigung			
Vereinbarung Apotheke			
Biographie			
Persönliche Erklärung im Krankheits- oder Todesfall			
Betreuung/Vollmacht/Patientenverfügung			
Bestellung Wäschezeichen			
Vorschlag für mitzubringende Kleidung			
GEZ Ummeldung			
Heimordnung			
Antrag auf Leistung bei Pflegekasse			
Anmeldung Verwaltung Stadt SAN			
Schlüssel /Telefon Übergabeprotokoll			
Pflegestufenbescheid			
Bescheid Arzneimittelbefreiung			
Betreuerinfo (Friseur, Fußpflege, KG, Post)			
Betreuerausweis / Vorsorgevollmacht			
Patientenverfügung			

Mitteilung an Behörden, Versicherungen

Formulare/Vorgänge	ausgehändigt am	erinnert am	liegt vor erledigt am
Pflegekasse / Einzugsmeldung			
Sozialhilfeverwaltung / Einzugsmeldung			
Antrag auf Begutachtung durch MDK			
Arzneimittelbefreiung der Krankenkasse – Kopie an Apotheke			
Antrag auf Betreuung an Vormundschaftsgericht gesandt			
Antrag auf Fixierung an Vormundschaftsgericht gesandt			

Verwaltungsvorgänge

Vorgänge	liegt vor erledigt am
Anmeldung in Heimverwaltungsprogramm	
Aufnahme in Bewohnerstatistik gemäß §13 Abs.1 Nr.4 Heimgesetz	
Namenstafel im Eingangsbereich ergänzt	
Informationen über Neueinzug an Küche / HW	
Informationen über Neueinzug / Einzugsstag an Station	
Informationen über Neueinzug an Apotheke	
Informationen über Neueinzug an Heimbeirat	